

vergessen werden dürfen, daß nach herrschender Praxis die Koalitionskampfmittel in den Schutz nicht einbezogen sind, hier vielmehr die Grundsätze des allgemeinen Rechtes fortgelten. Bürgerliches Recht, Strafrecht und Polizeirecht, insbesondere hier auch das geheimnisvolle ungeschriebene, werden fortwirken und einen jeweiligen Spiegel des Standes der großen Auseinandersetzung von großer Feinheit darbieten. Die Entscheidung der großen Reihe zivilrechtlicher Fragen, die insbesondere im Streikrechte liegen, wird dabei soziologisch besonders interessant erscheinen. So z. B. die Frage, ob eine Arbeitsniederlegung ohne Kündigung auch dann zivilrechtlich haftbar macht, wenn der Arbeitgeber (niedriger Löhne oder sonstigen unsozialen Verhaltens wegen) diese Arbeitsniederlegung mitverursacht hat, oder ob eine Aussperrung trotz geltenden Tarifvertrages zu Schadenersatz auch dann verpflichtet, wenn „wirtschaftliche Notwendigkeit“ den Arbeitgeber angeblich dazu veranlaßt hat. Es steckt darin das soziologische Problem der sozial berechtigten Forderung. Die Synthese der Wirtschaftsgesellschaft im SPENCERSchen Sinne wirft dieses Problem, das heute die Schlichtungsbehörden als Organe der Gesamtgesellschaft beschäftigt, in seiner ganzen Breite auf. Der Streit um das richtige Recht in diesen Fragen wird uns denn auch weiter zum Bewußtsein bringen, daß die derzeitige Gleichgewichtslage noch als außerordentlich labil anzusehen ist. Nicht das negative Schutzrecht wird die Lösung bringen; es macht vielmehr nur den Weg frei zu einem weiteren Fortgang der großen Synthese, die ihren Ausdruck und Niederschlag in der Entwicklung unseres Sozialrechtes, das das Wirtschaftsrecht unter Betonung des personenrechtlichen Elementes in sich aufnehmen wird, finden muß. Leider sind zur Zeit alle Gesetzesentwürfe und geplanten Maßnahmen solch positiver Lösung zurückgestellt worden, und es will scheinen, als ob die Zeit einer positiven Lösung nicht günstig sei.

Rechtliche Stellung und innerer Aufbau der Arbeitnehmerberufsvereine¹⁾.

Von Regierungsassessor Dr. HANS PETERS-Berlin.

Die folgenden Ausführungen sollen der Betrachtung der wichtigsten Schöpfung dienen, die im Rahmen des Koalitionsrechts entstanden ist: der Gewerkschaften. Sie bieten gleichzeitig die rechtstatsächliche Grundlage für die späteren dogmatischen Erörterungen des Koalitionsrechts und seiner Auswirkungen.

Die Arten der Gewerkschaften sowie ihre Gliederung in Deutschland muß als bekannt vorausgesetzt werden. Im folgenden werden wir uns zu befassen haben mit dem Begriffe der Gewerkschaften (I), ihrer Stellung im Rechtsverkehr mit Dritten (II) und zwar a) mit ihrer rechtlichen Natur, b) mit ihren besonderen rechtlichen Fähigkeiten, ferner mit ihrer inneren Struktur (III), nämlich a) ihrer Verfassung, b) ihrer Verwaltung, und schließlich mit der Übertragung öffentlich-rechtlicher Befugnisse auf sie (IV).

¹⁾ An juristischer Literatur zu dem Thema fehlt es, wenn man von einer Reihe von einzelne Spezialfragen behandelnden Aufsätzen und Entscheidungen absieht, so gut wie ganz. Die zahlreichen Schriften über Gewerkschaften behandeln fast ausschließlich das Thema vom volkswirtschaftlichen oder politischen Standpunkte.

BRAUER: Krisis der Gewerkschaften. 1924. — K. BRAUN: Die Konzentration der Berufsvereine der deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre rechtliche Bedeutung. 1922. — HERKNER: Die Arbeiterfrage. 1922. — KULEMANN: Die Berufsvereine, Bd. 1—3. 1908. — JOHN STUART MILL: Die Arbeiterfrage, in „John Stuart Mill's Gesammelte Werke“, herausgegeben in deutscher Übersetzung von Gomperz. Bd. 12, S. 111 ff. 1880. — NESTRIEPKE: Die Gewerkschaftsbewegung. 3 Bde. 1921—1923. — SCHILDBACH: Verfassung und Verwaltung der freien Gewerkschaften in Deutschland. 1910. — 25. Sonderheft z. Reichsarbeitsblatt 1922.